

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

am 16.04.2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Referentenentwurf einer "Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Schutz der Versorgungsstrukturen im Bereich der **zahnärztlichen Versorgung**, ... vor Gefährdungen infolge wirtschaftlicher Auswirkungen der SARS-CoV-2-Epidemie" fertig gestellt. Der Entwurf spiegelte die Eckpunkte des für die Vertragszahnärzteschaft angekündigten "Rettungsschirms" wider, welche wir Ihnen in Ausgabe #06 vorgestellt hatten.

Nach Feststellung „einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ durch die Bundesregierung, kann das BMG zwar die in Aussicht gestellte Verordnung ohne Befassung im Bundeskabinett und Bundesrat verabschieden. Jedoch überprüfen die übrigen Ressorts etwaigen Auswirkungen auf ihren Bereich. So prüfte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die haushaltärischen Auswirkungen. Da der Gesundheitsfonds neben Beitragsgeldern auch durch Steuermittel gestützt wird, hat das BMF insoweit ein Mitspracherecht.

Der Verordnungsentwurf stellte in seiner Ursprungsfassung fest, dass „die für 2020 zu leistenden Gesamtvergütungen“ der Vertragszahnärzte „auf 90 Prozent der in 2019 erfolgten Zahlungen festgeschrieben“ werden sollen, „um die infolge der SARS-CoV-2-Epidemie stattfindenden Umsatzrückgänge in den Zahnarztpraxen zu begrenzen und zu erwartende Liquiditätsengpässe zu überbrücken“. Vertragszahnärzte sollten "30 Prozent der Differenz zwischen angenommener Gesamtvergütung für das laufende Jahr und tatsächlich erbrachter Leistung" erhalten.

Bundesfinanzminister interveniert

Wie mir heute die KZBV bestätigte, hat das BMF jedoch eine vollständige Rückzahlungspflicht für die "gegenleistungsfrei" gezahlten Gesamtvergütungen gefordert. Demnach dürfte es in der Verordnung heißen: „Ergibt sich im Jahr 2020 zugunsten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung eine Überzahlung, der keine vertragszahnärztlich erbrachten Leistungen gegenüberstehen, haben die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen diese gegenüber den Krankenkassen in den Jahren 2021 und 2022 vollständig ausgleichen.“

Eigentlich sollte die Verordnung bereits vergangenen Freitag vom BMG erlassen werden. Es bleibt nun abzuwarten, ob sich das BMF mit seinem Einwand durchsetzen können.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant